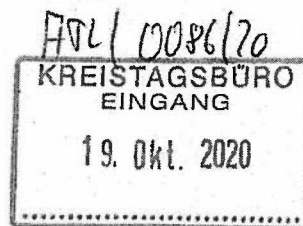


Vordruckvorlage 3

Kreistagsausschuss 26. 10. 2020

DIE LINKE.

**Kreistagsfraktion
Rhein-Sieg**



An den
Landrat des Rhein-Sieg-Kreises
Sebastian Schuster
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

Michael Otter
Fraktionsvorsitzender
Mühlenstr. 46
53721 Siegburg
Telefon 02241 / 1694865
michael@otter-depiereux.de
www.dielinke-rhein-sieg.de

Siegburg, den 16.10.2020

Prüfung einer Schadensersatzklage wegen des Corona-Ausbruchsgeschehens in der Prüfung einer Schadensersatzklage wegen des Corona-Ausbruchsgeschehens in der Evangeliums-Christen-Gemeinde Siegburg e.V.

Sehr geehrter Herr Schuster,

die Fraktion DIE LINKE im Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises bittet darum, den nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kreistages, bzw. des zuständigen Ausschusses zu nehmen.

Der Kreistag möge beschließen: Der Landrat wird beauftragt, die Erfolgsaussichten einer Schadensersatzklage wegen des Corona-Ausbruchsgeschehens in der Evangeliums-Christen-Gemeinde Siegburg e.V. prüfen zu lassen. Dabei soll auch geprüft werden, ob die Klage gegen die Evangeliums-Christen-Gemeinde Siegburg e.V. oder gegen das Land NRW erhoben werden müsste.

Begründung:

Das aktuelle Corona-Ausbruchsgeschehen in Siegburg führt zu massiven Einschränkungen des öffentlichen Lebens.

Das Kreisgesundheitsamt hat dagegen die Kontaktnachverfolgung sicherzustellen. Allein durch den dafür notwendigen Personaleinsatz entstehen dem Rhein-Sieg-Kreis wirtschaftliche Schäden.

Ein wesentlicher Faktor für das Infektionsgeschehen in Siegburg waren die Vorkommnisse in der Evangeliums-Christen-Gemeinde Siegburg e.V.. Medienberichten zufolge sollen sich dort bei drei verschiedenen Ereignissen zwischen 40 – 54 Personen angesteckt haben.

Dabei wurden die für die Allgemeinheit gültigen Hygienemaßnahmen offenbar nicht eingehalten.

Die Coronaschutzverordnung des Landes NRW nimmt Religionsgemeinschaften von einigen der Regelungen allerdings aus. Der Erlass bedeutet allerdings in der Konsequenz, dass die Religionsfreiheit über das Recht auf körperliche Unversehrtheit gestellt wird. Darum ist auch zu prüfen, ob das Land NRW hier Ziel einer Schadensersatzklage sein kann.

Darüber hinaus ist zu prüfen, ob der Erlass die Religionsgemeinschaft von Schadensersatzforderungen befreit. Zu Bedenken ist dabei, dass die großen Kirchen in Deutschland alle Hygienemaßnahmen einhalten. Darüber hinaus gilt: Auch Handlungen die grundsätzlich erlaubt sind, können zu Schadensersatzverpflichtungen führen, wenn die handelnden davon ausgehen konnten, dass Ihre Handlungen Schäden herbeiführen können. Davon gehen wir hier aus.

Im Übrigen wäre eine solche Klage auch ein Zeichen an die geschädigten Gewerbetreibenden, die in Bezug darauf ebenfalls Schadensersatzforderungen prüfen könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Otter



Fraktionsvorsitzender DIE LINKE Rhein-Sieg

RHEIN-SIEG-KREIS

DER LANDRAT

ANLAGE

zu TO.-Pkt.

30 Rechts- und Ordnungsamt

26.10.2020

Beschlussvorlage

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Kreisausschuss	26.10.2020	Entscheidung

Tagesordnungs-Punkt	
	Prüfung einer Schadensersatzklage wegen des Corona-Ausbruchsgeschehens in der Evangeliums-Christen-Gemeinde Siegburg e.V.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss lehnt den Antrag ab.

Vorbemerkungen:

Die Kreistagsfraktion DIE LINKE hat mit Schreiben vom 16.10.2020 folgende Beschlussfassung beantragt:

Der Landrat wird beauftragt, die Erfolgsaussichten einer Schadensersatzklage wegen des Corona-Ausbruchsgeschehens in der Evangeliums-Christen-Gemeinde Siegburg e.V. prüfen zu lassen. Dabei soll auch geprüft werden, ob die Klage gegen die Evangeliums-Christen-Gemeinde Siegburg e.V. oder gegen das Land NRW erhoben werden müsste.

Erläuterungen:

Voraussetzung für einen deliktischen Schadensersatzanspruch ist der Verstoß gegen ein Verbotsgesetz im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB. Insofern wäre als Vorfrage zu klären, ob von den Verantwortlichen der Christusgemeinde gegen Vorschriften des IfSG und der CoronaSchVO verstoßen wurde. Für diese Prüfung ist die Stadt Siegburg als örtliche Ordnungsbehörde zuständig und hat bereits eine Prüfung eingeleitet, ob Ordnungswidrigkeiten begangen wurden.

Ungeachtet dieser Prüfung ist jedoch ein Schadensersatzanspruch zu verneinen, da das Kreisgesundheitsamt zur Kontaktpersonennachverfolgung gesetzlich verpflichtet ist. Die durch die gesetzliche Aufgabenwahrnehmung entstandenen Personal- und Sachkosten sind durch die Allgemeinheit zu tragen und können dem Verursacher nicht auferlegt werden.

Auch die Polizei oder Staatsanwaltschaft kann ihre Kosten nicht beim Verurteilten geltend machen.

Ein anderer Fall liegt dann vor, wenn man bewusst eine staatliche Leistung rechtswidrig angefordert hat, z.B. bei vorsätzlichem Auslösen eines Fehlalarms.

Ein Anspruch gegen das Land NRW scheitert bereits an einer Anspruchsgrundlage. Zudem hat das Land NRW hier eine verfassungsrechtliche Abwägung mit der Religionsfreiheit getroffen, die nicht zu beanstanden ist.

(Landrat)